

Verordnung

der Gemeinde Wenzenbach

über die von der Anzeige- und Erlaubnispflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen

Die Gemeinde Wenzenbach erläßt aufgrund Art. 19 Abs. 7 Nr. 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

Die nachstehend aufgeführten öffentlichen Vergnügungen werden in der Gemeinde Wenzenbach von der Anzeigepflicht nach Art. 19 Abs. 1 LStVG und von der Erlaubnispflicht nach Art. 19 Abs. 3 LStVG ausgenommen:

1. Theateraufführungen und Marionettenspiele;
2. Instrumentaldarbietungen und sonstige nicht gewerbsmäßig veranstaltete musikalische Darbietungen;
3. Das Aufstellen von Bild- und Tonübertragungsgeräten, insbesondere Radio- und Fernsehgeräten, in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen;
4. Zirkusaufführungen und Tierschauen;
5. Das Aufstellen von Schau-, Spiel-, Scherz-, Sport- und Geschicklichkeitsapparaten, die nicht mit einer den Spielausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestattet sind, in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern keine Spielhalle oder Spielkasino vorliegt;
6. Preiskegeln, Preisbillard, Dartveranstaltungen, Preiskartenspiele in Gaststätten und ähnlichen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen, sofern keine Spielhalle vorliegt;
7. Amateursportveranstaltungen, ausgenommen motorsportliche Veranstaltungen, die nicht auf öffentlichen Straßen und Wegen veranstaltet werden, und Großveranstaltungen (Art. 19 Abs. 3 Satz 1);
8. Schießsportübungen und – wettkämpfe, sofern sie von Schützenvereinen auf zugelassenen Schießstätten abgehalten werden;
9. Veranstaltungen, die dem Jugendschutz dienen oder unmittelbar jugendpflegerische Zwecke verfolgen, wenn das Kreisjugendamt dies bescheinigt hat;
10. Tanzveranstaltungen, Jugenddiscos soweit keine Sperrzeitverkürzung erforderlich ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die von der Anzeige- und Erlaubnispflicht ausgenommenen öffentlichen Vergnügungen vom 05. Mai 1980 außer Kraft.

Wenzenbach, den 12. April 2000

(Siegel)

Mißbeck
1. Bürgermeister